

# Kriterien für die Projektauswahl und die Auswahl der Zuwendungsempfänger/innen

in der Fassung vom 14.11.2007

Für die Auswahl von Projekten bzw. Zuwendungsempfänger(inne)n sind grundsätzlich folgende Kriterien maßgeblich:

## I. *Zuständige Stellen*

Die Auswahl und Bewertung obliegt den zuständigen Stellen. Diese sind:

- im Bereich des Ministeriums für Arbeit und Soziales:
  - das Ministerium für Arbeit und Soziales selbst,
  - für die Bewertung regionaler Projekte die auf der Ebene der Stadt- und Landkreise angesiedelten regionalen ESF-Arbeitskreise,
  - die übrigen berührten Ressorts und
  - die Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank als Bewilligungsstelle,
- im Förderbereich Wirtschaft:
  - das Wirtschaftsministerium selbst und
  - die Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank als Bewilligungsstelle.

## II. *Rechtliche Auswahlkriterien*

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung im Rahmen des Operationellen Programms Baden-Württembergs für den Europäischen Sozialfonds Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ in der Förderperiode 2007-2013, selbst wenn die Auswahlkriterien erfüllt sind. Die Förderung über den Europäischen Sozialfonds gehört zum Bereich der freiwilligen Förderung. Der jeweils zuständigen Stelle obliegt die Entscheidung über die anzuwendenden Auswahlkriterien, ihr steht in dieser Hinsicht ein Ermessen zu.

Auch wenn die Auswahlkriterien erfüllt sind, hat die jeweils zuständige Stelle ein Auswahlermessen.

Die Förderung muss insbesondere im Einklang mit folgenden Rechtsvorschriften stehen:

- EG-Vertrag
- Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 in der jeweils aktuellen Fassung
- Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 in der jeweils aktuellen Fassung
- Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der jeweils aktuellen Fassung
- Das Haushaltsrecht von Baden-Württemberg, insbesondere die baden-württembergische LHO und die VV dazu, insbesondere zu § 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung
- Europäisches Beihilferecht
- Das Operationelle Programm für den Europäischen Sozialfonds Ziel Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Baden-Württemberg in der Förderperiode 2007-2013 in der jeweils gültigen Fassung
- Förderrichtlinien, Förderhinweise, Rahmenbedingungen, Fördergrundsätze, Verwaltungsvorschriften und ähnliches, die von den zuständigen Stellen im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde erlassen wurden.

**III. Kriterien des Operationellen Programms für den Europäischen Sozialfonds**  
**Ziel Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Baden-**  
**Württemberg in der Förderperiode 2007-2013**

Es werden nur solche Maßnahmen gefördert, die zur Erreichung mindestens eines spezifischen Ziels der drei Prioritätsachsen A, B und C beitragen. Die Mittel der Prioritätsachse D – Technische Hilfe – können nicht für diese Vorhaben eingesetzt werden.

Die Prioritätsachsen und die strategischen und spezifischen Ziele stellen sich wie folgt dar:

Prioritätsachse A: Steigerung der Anpassungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen

Prioritätsachse A		
Strategische Ziele		
<b>A 1</b> <b>Verbesserung der beruflichen Weiterbildung von Beschäftigten.</b>	<b>A 2</b> <b>Erhöhung der Leistungsfähigkeit durch Flexibilisierung betrieblicher Prozesse in KMU sowie Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in KMU.</b>	<b>A 3</b> <b>Ausbau des Unternehmerteumes.</b>
Spezifische Ziele		
<b>A 1.1</b> Erhöhung der Anpassungsfähigkeit durch Erhöhung der Beteiligung an beruflicher Weiterbildung.	<b>A 2.1</b> Erhöhung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit von KMU.	<b>A 3.1</b> Erhöhung der Zahl arbeitsplatzschaffender und nachhaltiger Existenzgründungen.
<b>A 1.2</b> Erhöhung der Qualität der beruflichen Weiterbildung.	<b>A 2.2</b> Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer und der Gleichstellung in KMU, Schaffung eines familienfreundlichen Arbeitsumfeldes, Abbau geschlechtsspezifischer Stereotype und beruflicher Segregation.	<b>A 3.2</b> Erhöhung der Zahl arbeitsplatzsichernder und nachhaltiger Unternehmensnachfolgen.

### Prioritätsachse B: Verbesserung des Humankapitals

Prioritätsachse B		
Strategische Ziele		
<b>B 4</b> <b>Erhöhung der Chancen der nachwachsenden Generation.</b>	<b>B 5</b> <b>Verbesserung der Weiterbildung vor dem Hintergrund des demografischen Wandels.</b>	<b>B 6</b> <b>Steigerung der Innovationsfähigkeit von Beschäftigten und Wissenstransfer.</b>
Spezifische Ziele		
<b>B 4.1</b> <i>Vermeidung von Schulversagen und Erhöhung der Ausbildungsreife von schwächeren Schülern.</i>	<b>B 5.1</b> <i>Bessere Bewältigung des demografischen Wandels v.a. durch KMU, – z.B. durch Nutzung des Erwerbspotenzials nicht erwerbstätiger Frauen oder von älteren Erwerbspersonen.</i>	<b>B 6.1</b> <i>Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU durch Intensivierung der Zusammenarbeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen.</i>
<b>B 4.2</b> <i>Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze und Erhöhung der Attraktivität des dualen Systems.</i>	<b>B 5.2</b> <i>Erhöhung der Aufstiegschancen von qualifizierten Frauen im Berufsleben.</i>	<b>B 6.2</b> <i>Steigerung der Innovationskraft und der technologischen Leistungsfähigkeit von KMU durch Stärkung des Humankapitals.</i>
<b>B 4.3</b> <i>Steigerung der Absolventenzahlen in geschlechtsuntypischen Berufen.</i>		<b>B 6.3</b> <i>Steigerung des Anteils von Akademikerinnen in Führungspositionen von Wirtschaft und Wissenschaft sowie dort auch von Promotionen und Habilitationen.</i>
<b>B 4.4</b> <i>Verbesserung der Berufswahlkompetenz.</i>		<b>B 6.4</b> <i>Erhöhung der beruflichen Chancen und Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit älterer Akademiker.</i>

### Prioritätsachse C: Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung sowie soziale Eingliederung von benachteiligten Personen

Prioritätsachse C	
Strategische Ziele	
<b>C 7</b> <b>Integration in den ersten Arbeitsmarkt.</b>	<b>C 8</b> <b>Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit.</b>
Spezifische Ziele	
<b>C 7.1</b> <i>Integration von Arbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt.</i>	<b>C 8.1</b> <i>Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen, die auf dem Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind.</i>
<b>C 7.2</b> <i>Erhöhung der Chancengleichheit von Frauen bei der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt.</i>	<b>C 8.2</b> <i>Stabilisierung von Lebensverhältnissen und Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsmarkt von Gruppen mit besonderen Vermittlungshemmnissen.</i>

Zudem sind die Querschnittsthemen Gleichstellung, insbesondere Gleichstellung von Frauen und Männern, Nachhaltigkeit und Transnationale Kooperation in allen Prioritätsachsen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus ist der Grundsatz der Additionalität zu beachten, das heißt die Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds dürfen nicht an die Stelle öffentlicher Strukturausgaben oder diesen gleichwertigen Ausgaben des Bundes oder des Landes treten. Außerdem darf das jeweilige Vorhaben nicht vorrangig in den Anwendungsbereich eines anderen Förderprogramms der Europäischen Union oder des Operationellen Programms des Bundes fallen.

#### IV. *Projekt- bzw. programmbezogene Auswahlkriterien*

Die im Folgenden aufgezählten projekt- bzw. programmbezogenen Auswahlkriterien gelten für die jeweils einschlägigen Prioritätsachsen. Die jeweils einschlägigen Besonderheiten der spezifischen Ziele werden berücksichtigt.

Der Förderbereich Arbeit und Soziales betrifft die Prioritätsachsen B und C, der Förderbereich Wirtschaft die Prioritätsachsen A und B.

#### 1. Förderbereich Arbeit und Soziales (regionalisiert sind die spezifischen Ziele B 4.1, B 4.4, C 7.1, C 7.2, C 8.1, C 8.2)

##### a) Regionale Projekte

- Förderfähigkeit im Rahmen des Europäischen Sozialfonds
- Übereinstimmung mit der Strategie des jeweils zuständigen Arbeitskreises
- Arbeitsmarktnähe
- Grad der Übereinstimmung mit den Zielen des Operationellen Programms
- Angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis
- Gesicherte Finanzierung
- Qualifikation und Zuverlässigkeit des Antragstellers/der Antragstellerin

##### b) Zentrale Projekte und Programme

- Förderfähigkeit im Rahmen des Europäischen Sozialfonds

- Programme:
  - Erfüllung der Ausschreibungskriterien
- Projekte:
  - Innovationsgrad
  - Grad der Übereinstimmung mit den Zielen des Operationellen Programms
  - Überregionaler Mehrwert
  - Besonderer Beitrag hinsichtlich einzelner Querschnittsziele
  - Modellcharakter
  - Arbeitsmarktnähe
  - Angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis
  - Gesicherte Finanzierung
  - Qualifikation und Zuverlässigkeit des Antragstellers/ der Antragstellerin

## 2. Förderbereich Wirtschaft

### a) Programme:

- Erfüllung der Fördervoraussetzungen

### b) Standardisierte Projekte und innovative Modellprojekte

- Förderfähigkeit im Rahmen des Europäischen Sozialfonds
- Relevanz und Zielerreichung
- Fachliche Qualität des Vorhabens
- Leistungsfähigkeit des Trägers
- Angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis
- Bei innovativen Modellprojekten zusätzlich:  
Innovationsgehalt

## V. *Sonstige Auswahlkriterien*

Grds. ist die Förderung auf Projekte und Zuwendungsempfänger beschränkt, die ihren Durchführungs- bzw. Wohnort oder, bei Förderung von Unternehmen, ihren Sitz in Baden-Württemberg haben.

Zudem muss bei Projekten gewährleistet sein, dass in der angegebenen Laufzeit die angestrebten Ziele erreicht werden. Grds. ist die Laufzeit für regionale Projekte auf ein Jahr beschränkt. Eine Ausnahme gilt für solche regionalen Projekte, einschließlich Folgeprojekte, die besonders innovativ sind.

*VI. Förderrichtlinien und Verwaltungsvorschriften*

Mit Ausnahme der regionalen Arbeitskreise erlassen die für die Umsetzung der Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds zuständigen Stellen im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde Verwaltungsvorschriften, Förderrichtlinien, Förderhinweise, Rahmenbedingungen und ähnliches, die die dargestellten Auswahlkriterien ergänzen bzw. konkretisieren.